

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2022

Ausgegeben zu Münster am 6. September 2022

Nr. 33

<i>Inhalt</i>	Seite
Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022	2576
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 2013 vom 25.08.2022	2580
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Oktober 2011 vom 25.08.2022	2582
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung vom 30.08.2022	2584
Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 30.08.2022	2602

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2022/33

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.09.2022

Aufgrund des § 30 Absatz 1 Satz 8 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) betreibt eine professionsorientierte, qualitativ hochwertige Lehrer*innenbildung. In den Lehramtsstudiengängen werden Kompetenzen in den Fachdidaktiken, Fachwissenschaften und Bildungswissenschaften erworben. Zentral ist hierbei die Förderung von Prozessen mit Blick auf das eigene Handeln als Lehrkraft, auf schülerzentrierte Lern- und Bildungsprozesse sowie auf die Gestaltung des Gesamtsystems Schule. Die WWU sieht ihre Aufgabe darin, die Lehrerbildung an der Universität und in der regionalen Bildungslandschaft zu profilieren, Forschendes Lernen, Internationalisierung und Digitalisierung im Studium zu fördern, den Berufsfeldbezug der ersten Phase der Lehrerbildung zu stärken sowie die schul- und unterrichtsbezogene Forschung zu unterstützen. Das Zentrum für Lehrerbildung an der WWU (ZfL) unterstützt und begleitet die Umsetzung dieser Zielsetzungen als Identifikationsort für Lehrende und Studierende der Lehramtsstudiengänge.

§ 1

Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerbildung ist eine eigenständige Organisationseinheit der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 30 Abs. 1 HG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Zentrum für Lehrerbildung fördert die Lehrer*innenbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität fachübergreifend. Es berät das Rektorat in allen Fragen der Lehrer*innenbildung an der WWU und arbeitet eng mit den Fachbereichen und der Zentralverwaltung der WWU zusammen.
- (2) Das ZfL hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Adressierung der aktuellen Herausforderungen der Lehrer*innenbildung,
 2. Anbahnung und Gestaltung von Kooperationen mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und weiteren an der Lehrer*innenbildung beteiligten Institutionen,
 3. Koordination und Verwaltung der Praxisphasen im Rahmen der zu einem Lehramt führenden Studiengänge,
 4. Unterstützung der Fächer bei der Entwicklung und Implementierung gemeinsamer Konzepte einer phasenübergreifenden Lehrer*innenbildung,
 5. (Studienverlaufs-)Beratung der Lehramtsstudierenden in allen fachübergreifenden und professionsspezifischen Belangen des zu einem Lehramt führenden Studiums,

6. Vernetzung der Lehrer*innenbildungsforschung, insbesondere zum Zwecke des Transfers,
 7. Mitwirkung bei Qualitätssicherung und Evaluation im Bereich der Lehrer*innenbildung.
- (3) Das Rektorat kann dem Zentrum für Lehrerbildung weitere Aufgaben, die der Verbesserung der Lehrer*innenbildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität dienen, übertragen.

§ 3 Organe

Organe des Zentrums für Lehrerbildung sind:

1. der Rat des Zentrums für Lehrerbildung nach § 4 (ZfL-Rat),
2. die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 4 ZfL-Rat

- (1) Der ZfL-Rat berät in allen Fragen der Lehrer*innenbildung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, und fasst hierzu Beschlüsse.
- (2) Der ZfL-Rat setzt sich zusammen aus
 1. sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen der Westfälischen Wilhelms-Universität, die durch ihre Denomination in der bildungswissenschaftlichen oder fachdidaktischen Lehre in den Lehramtsstudiengängen tätig sind,
 2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der an der Lehrer*innenbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität beteiligten Fachbereiche,
 3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden der an der Lehrer*innenbildung der Westfälischen Wilhelms-Universität beteiligten Fachbereiche; dabei soll die Vielfalt der Schulformen berücksichtigt werden,
 4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die in der Lehrer*innenbildung tätig sind.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 werden auf Vorschlag der jeweiligen Senats-Gruppensprecher*in vom Senat gewählt. Vorab ist zu den Wahlvorschlägen ein Votum der wissenschaftlichen Leitung einzuholen. Die Wahlvorschläge zu den studentischen Mitgliedern müssen zudem im Benehmen mit der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Die studentischen Mitglieder sollen in einem zum Lehramt führenden Bachelor- oder Masterstudiengang eingeschrieben sein. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder aus unterschiedlichen Fachbereichen stammen. Es sollen zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen aus den bildungswissenschaftlichen Anteilsdisziplinen stammen. Pro Mitglied wird mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Amtszeit der ZfL-Ratsmitglieder nach Abs. 2 beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (4) Weiterhin gehören dem ZfL-Rat beratend an:
 1. die Mitglieder der Wissenschaftlichen Leitung nach § 5,
 2. der*die Prorektor*in für Studium und Lehre,
 3. der*die Geschäftsführer*in des Zentrums für Lehrerbildung.

Der ZfL-Rat lädt zu seinen Sitzungen als beratende Gäste je eine*n Vertreter*in der Bezirksregierung Münster, der Zentren für schulpraktische Lehrerbildung aus dem Regierungsbezirk Münster, der Fachhochschule Münster sowie der Kunstakademie Münster.

- (5) Ein*e Vertreter*in ist nur im Falle der Abwesenheit eines regulären Mitglieds stimmberechtigt. Scheidet ein reguläres Mitglied aus, so rückt ein*e Vertreter*in nach.
- (6) Den Vorsitz im ZfL-Rat führt die wissenschaftliche Leitung nach § 5.

§ 5

Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung vertritt das ZfL innerhalb und außerhalb der Hochschule. In ihrer Verantwortung erfolgt in Rücksprache mit dem*der Geschäftsführer*in die Verteilung und Zuordnung von Stellen sowie Personal- und Sachmitteln innerhalb des Zentrums für Lehrerbildung.
- (2) Die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für Lehrerbildung besteht aus dem*der wissenschaftlichen Leiter*in und aus bis zu zwei Vertreter*innen. Der*die wissenschaftliche Leiter*in und ein*e Vertreter*in müssen dem Kreis der Professor*innen innerhalb der Gruppe der Hochschullehrer*innen im Bereich der Bildungswissenschaft und/oder Fachdidaktik angehören. Ausnahmen sind möglich und bedürfen der gesonderten Zustimmung des Rektorats. Die Mitglieder der wissenschaftlichen Leitung sollen unterschiedlichen Fachbereichen entstammen.
- (3) Der Senat wählt die Wissenschaftliche Leitung auf Vorschlag des Rektorats. Der ZfL-Rat ist beratend hinzuzuziehen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den*die Rektor*in. Wiederwahl ist zulässig. Sollte keine Wahl zustande kommen, benennt der*die Rektor*in eine kommissarische wissenschaftliche Leitung für die Dauer der Amtszeit. Die Amtszeit der wissenschaftlichen Leitung beträgt vier Jahre.
- (4) Das Rektorat kann im Benehmen mit dem ZfL-Rat bestimmen, dass die wissenschaftliche Leitung hauptberuflich tätig ist. In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet; die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professor*in ruhen. Die Berechtigung zu Forschung und Lehre bleibt unberührt. Die stellvertretende wissenschaftliche Leitung ist immer im Nebenamt auszuüben.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Zentrums für Lehrerbildung nimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben des ZfL, die Koordinierung der Geschäftsabläufe und die Verwaltung der dem ZfL zugewiesenen Mittel und Stellen wahr. Die Geschäftsführung ist gegenüber der wissenschaftlichen Leitung auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie unterstützt die Arbeit der wissenschaftlichen Leitung. Sie erfüllt ihre Aufgaben gemäß dieser Ordnung in enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat, der Universitätsverwaltung und den an der Lehrer*innenbildung beteiligten Fachbereichen.
- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Organisation der Koordination und Aufrechterhaltung der Vernetzung der inner- und außeruniversitären Akteur*innen der Lehrer*innenbildung in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung.
- (3) Mit Blick auf den Geschäftsbetrieb orientiert sich die Arbeit der Geschäftsführung an der Geschäftsordnung der Verwaltung der WWU.

§ 7 **Projektgruppen**

- (1) Die wissenschaftliche Leitung kann nach Beratung im ZfL-Rat im eigenen Ermessen Projektgruppen zur Bearbeitung von Aufgabenstellungen des ZfL einrichten.
- (2) Soweit die Aufgabenstellung es erfordert, können ergänzend andere Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität oder Externe hinzugezogen werden. Die Projektgruppen berichten der wissenschaftlichen Leitung regelmäßig über den Stand der Arbeit.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 18. April 2011 (AB Uni 2011/8) außer Kraft.
- (2) Die Wahlen nach § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 finden erstmalig für die Amtszeiten statt, die sich an die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung laufenden Amtszeiten anschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 01.09.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 24. Juli 2013
vom 25.08.2022**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 24. Juli 2013 (AB Uni 23/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Sie/Er ist zuständig für die Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Allgemeinen Studien.“

2. § 3 Abs. 5 S. 1 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Kompetenzbereich gemäß § 4 Abs. 2 setzt die/der Beauftragte in Abstimmung mit der Prorektorin/dem Prorektor für Studium und Lehre eine/n Verantwortliche/n ein.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Allgemeinen Studien handelt es sich um Veranstaltungen, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen müssen:

Kompetenzbereich 1 „(Fremd-)Sprachkompetenz“
Kompetenzbereich 2 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“
Kompetenzbereich 3 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“
Kompetenzbereich 4 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“
Kompetenzbereich 5 „(Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz“
Kompetenzbereich 6 „Nachhaltigkeit““

4. In § 5 wird folgender Absatz 3 ergänzt:

„Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen

Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen, die den unter § 2 und § 4 dieser Prüfungsordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 anerkannt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen. Diese Ordnung gilt zudem für alle Studierenden, die ihr Studium nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 seit dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 25. Oktober 2011
vom 25.08.2022**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Studienordnung für die Allgemeinen Studien im Bachelorstudiengang gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Oktober 2011 (AB Uni 2011/31), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 23/2013), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei den Allgemeinen Studien handelt es sich um einzelne Veranstaltungen, die sich einem der folgenden Kompetenzbereiche zuordnen lassen:

Kompetenzbereich 1 „(Fremd-)Sprachkompetenz“
 Kompetenzbereich 2 „Wissenschaftstheoretische Kompetenz“
 Kompetenzbereich 3 „Rhetorik und Vermittlungskompetenz“
 Kompetenzbereich 4 „Berufsvorbereitung und Praxiskompetenz“
 Kompetenzbereich 5 „(Inter-)Kulturelle und Kreative Kompetenz“
 Kompetenzbereich 6 „Nachhaltigkeit““

2. In § 5 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Anerkennung von Studienleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die den unter §§ 2 bis 4 dieser Studienordnung genannten Anforderungen gleichwertig sind, können nach Maßgabe der Bestimmungen der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells anerkannt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach Maßgabe der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 6. Juni 2011 in der Zeit vom Wintersemester 2011/2012 bis einschließlich Sommersemester 2013 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 25.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Studiums Lehramt für sonderpädagogische Förderung
vom 30.08.2022**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**
- § 2 Ziele des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 4a Prüfungsausschuss**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Bestandteile des Studiums**
- § 8 Strukturierung des Studiums**
- § 9 Bachelorprüfung**
- § 10 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 11 Bachelorarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich**
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung**
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 24 Erweiterungsprüfung**
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) ¹Diese Rahmenordnung gilt für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms- Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. ²Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums. ³Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die einzelnen Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen (Fächer), in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.

§ 2

Ziele des Studiums

¹Das Bachelorstudium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Die Studierenden erwerben die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen für eine einschlägige berufliche Tätigkeit bzw. ein weiterführendes, insbesondere auf ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung bezogenes Studium.

§ 3

Bachelorgrad

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.), verliehen. ²Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats bzw. im Falle der sonderpädagogischen Fachrichtungen durch den Prüfungsausschuss.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, denen diese Fächer zugeordnet sind, zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. ³Für die Organisation der Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen zuständig. ⁴Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate bzw. der Prüfungsausschuss die Federführung für die Gesamtorganisation. ⁵Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Unterrichtsfachs angegebene Fach angehört. ⁶Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.
- (2) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw. an den Prüfungsausschuss, wenn die Prüfungsleistung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht wurde. ²Sie/Er/Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans/des Dekanats gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.

§ 4a Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche 06 und 07 bilden für die Teilstudiengänge der sonderpädagogischen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss.
- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in fünf Teilstudiengänge, die Bestandteile des Studiums gemäß § 7 Abs. 1 darstellen. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder mehreren der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Unterrichtsfach/sonderpädagogischen Fachrichtung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) ¹Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. ²Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehr- und Lerninhalte (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Bestandteile des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium zweier Unterrichtsfächer, zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen und eines bildungswissenschaftlichen Studiums, das Praxiselemente einschließt. Jeder Bestandteil wird in einem eigenen Teilstudiengang studiert.
- (2) Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:
 1. Pflichtfach: Deutsch oder Mathematik;
 2. Optionales Fach: Das nicht in Nr. 1 belegte Fach oder eines der folgenden Fächer Chemie, Physik, Praktische Philosophie, Musik, Sport, Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre.
- (3) Sonderpädagogische Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:

die sonderpädagogische Fachrichtungen mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ und „Emotionale und soziale Entwicklung“

 1. Schwerpunkt 1: Sonderpädagogik und inklusive Bildung
 2. Schwerpunkt 2: Diagnostik und individuelle Förderung in der inklusiven Schule

- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 40 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Unterrichtsfachs, von 20 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen des bildungswissenschaftlichen Studiums, 35 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeder sonderpädagogischen Fachrichtung sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus.
- (5) ¹Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Unterrichtsfächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Das Nähere regeln die Fachprüfungsordnungen.

§ 8

Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernergebnissen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Unterrichtsfachs/der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung/den Bildungswissenschaften fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Unterrichtsfachs/der sonderpädagogischen Fachrichtung/der Bildungswissenschaften erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) ¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten

Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.

- (8) ¹In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. ²Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9

Bachelorprüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistungen zusammen.

§ 10

Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) ¹Jedem Modul muss mindestens eine und soll nicht mehr als eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. ²Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul erworbene Kompetenzprofil (Modulabschlussprüfungen) oder – als jeweils eine von mehreren – auf Teile des durch das Modul erworbenen Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (3) Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen zu Prüfungsleistungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. ⁵Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. ⁶In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen nach Maßgabe von § 16 Abs. 2 und 3 und der dem Modul zugeordneten Studienleistungen voraus. ²Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 8 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. ³Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (6) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

⁴Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ⁵Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.

- (7) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit wird in einem der zwei Unterrichtsfächer oder in einer der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen erstellt; eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen. ²Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. ³Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. ⁴Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Frage- oder Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats bzw. des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Prüfungsordnungen für die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. ²Sie können zudem bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. ²Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, bestimmen die Prüfungsordnungen für die Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen die Bearbeitungsfrist, innerhalb derer die Bachelorarbeit anzufertigen ist. ³Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. ⁶Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

- (7) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats bzw. des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁸Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. ⁹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 17 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden. ⁴An mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht

zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.

- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. ³Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁴Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2.
- (7) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen des letzten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Verfügung stehenden Versuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ²Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat auf An-

trag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 und § 10 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module der Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen gemäß § 7, die Module des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 16 Abs. 2 bestanden hat. ²Zugleich müssen in den zwei Unterrichtsfächern je 40 Leistungspunkte, im bildungswissenschaftlichen Studium 20 Leistungspunkte, im Studium der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen je 35 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung im Rahmen von Modulen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Die Prüfungsordnungen für die Unterrichtsfächer, Bildungswissenschaften und sonderpädagogische Fachrichtungen können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. ³Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. ⁴Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (2a) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. ²Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. ³Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.
- (3) ¹Abweichend von Absatz 2 Satz 4 können die Prüfungsordnungen für die Fächer vorsehen, dass ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche im Durchschnitt nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. ²In diesem Falle gilt für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Notenskala:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
--------------	---	------------------------------

2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6 = ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Note 0, 7 ist dabei ausgeschlossen.

- (4) ¹Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) ¹Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (6) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) ¹Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵§ 16 Abs. 3 bleibt unberührt. ⁶Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentie-

ren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

- (4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) ¹Aus den Noten der Module eines Unterrichtsfachs und einer sonderpädagogischen Fachrichtung wird jeweils eine Fachnote gebildet. ²Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (6) ¹Für das bildungswissenschaftliche Studium wird eine Note gebildet. ²Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (7) ¹In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der Fächer und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 7 Abs. 3 zugrundeliegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. ³Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
 - b) das Thema der Bachelorarbeit,
 - c) die Noten der Unterrichtsfächer,

- d) die Noten der sonderpädagogischen Fachrichtungen,
 - e) die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 17 Abs. 6,
 - f) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 7,
 - g) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des federführenden Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-

Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 24

Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität in einer zu einem Lehramt an Schulen führenden Fächerkombination abgelegt werden.
- (2) ¹Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. ²Eine Bachelorarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende
 - a) in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,

- c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“ erfolgreich abgeschlossen hat oder
- d) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.“
- (4) ¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ⁴Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde. ⁵Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. ⁶Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.
- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 55 Leistungspunkte erworben hat.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Die bestandene Bachelorprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) ¹Wechselt eine Studierende/ein Studierender aus einem Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung in das Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung mit demselben Fach, so werden alle im Erweiterungsstudium erbrachten Leistungen und Fehlversuche angerechnet. ²Gleiches gilt bei einem Wechsel aus dem Bachelorstudium in ein Studium mit dem Ziel Erweiterungsprüfung.
- (8) ¹Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs bzw. der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (9) ¹Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung bestandene Bachelorprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. ²Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine nach den Bestimmungen dieser Rahmenordnung an der Westfälischen Wilhelms-Universität bestandene Bachelorprüfung gültig.
- (10) ¹Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung abweichend von Absatz 3 voraus, dass die/der Studierende
- a) in ein zum Lehramt für sonderpädagogische Förderung führendes Bachelorstudium gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mindestens im dritten Fachsemester eingeschrieben ist und nach Maßgabe der zu dieser Ordnung erlassenen Ordnung für die Prüfungen des bildungswissenschaftlichen Studiums das Modul „Einführung in die Grundfragen von Erziehung, Bildung und Schule“ oder ein gleichwertiges Modul an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat,

- b) in ein Masterstudium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule mit dem Abschluss „Master of Education“ eingeschrieben ist,
- c) ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgreich abgeschlossen oder
- d) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.

²Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Bachelorprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. 2. Juli 2002 tritt. ³Sind die Voraussetzungen von Absatz 3 Satz 1 lit. a) nicht erfüllt, ist ein Wechsel mit dem Fach Islamische Religionslehre in ein Bachelorstudium gemäß dieser Rahmenordnung nicht möglich.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
für sonderpädagogische Förderung
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 30.08.2022**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziele des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 5a Prüfungsausschuss**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Bestandteile des Studiums**
- § 9 Strukturierung des Studiums**
- § 10 Masterprüfung**
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 24 Aberkennung des Mastergrades**
- § 25 Erweiterungsprüfung**
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1**Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**

- (1) ¹Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms- Universität im Studium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung mit dem Abschluss „Master of Education“. ²Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. ³Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die Lernbereiche, Unterrichtsfächer, berufliche Fachrichtungen und sonderpädagogische Fachrichtungen (Fächer), in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.

§ 2**Ziele des Studiums**

¹Das Masterstudium ist auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Klassenstufen 1-10 ausgerichtet und bereitet gezielt auf den inklusiven Unterricht an Schulen vor. ²Entsprechend den belegten Fächern verfügen die Absolventen und Absolventinnen über strukturierte, berufsfeld-relevant vertiefte fachwissenschaftliche und -didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung. ³Die fachdidaktische Qualifikation umfasst Kompetenzen für den fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken. ⁴Darüber hinaus haben die Absolventinnen und Absolventen fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen in den Bereichen Unterricht, Erziehung, Evaluation, Qualitätssicherung, Diagnose, Beurteilung, Förderung und geschlechtersensible Bildung, welche die individuellen, sozialen, sprachlichen und kulturellen Verschiedenheiten und die Benachteiligungen von Schülern und Schülerinnen besonders berücksichtigen. ⁵Die Studierenden erwerben das für eine effektive Unterrichtsgestaltung im Lehramt für sonderpädagogische Förderung der Klassen 1-10 erforderliche theoretische Wissen sowie spezifisches Fachwissen inklusive der zugehörigen Fachsprachkenntnisse entsprechend der ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung. ⁶Ebenso erwerben sie die methodisch-analytischen und synthetischen Fähigkeiten, um dieses selbstständig und kontextspezifisch im Unterricht anzuwenden. ⁷Darüber hinaus sind sie in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-)Bedarfe adäquat zu vermitteln.

§ 3**Mastergrad**

¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen. ²Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats bzw. im Falle der sonderpädagogischen Fachrichtungen durch den Prüfungsausschuss.

§ 4**Zugang zum Studium**

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit

einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. ²Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in den gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. ³Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (3) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, denen die Fächer zugeordnet sind, zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen in den sonderpädagogischen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss der sonderpädagogischen Fachrichtungen zuständig. ³Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. ⁴Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate bzw. der Prüfungsausschuss die Federführung für die Gesamtorganisation. ⁵Federführend ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. ⁶Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.
- (2) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, bzw. an den Prüfungsausschuss, wenn die Prüfungsleistung in den sonderpädagogischen Fachrichtungen erbracht wurde. ²Sie/Er/Es erlässt den Widerspruchsbescheid.
- (3) Die Prüfungsordnungen der Fachbereiche können vorsehen, dass die Zuständigkeiten der Dekanin/des Dekans/des Dekanats gemäß den Absätzen 1 und 2 abweichend von diesen Bestimmungen von der Studiendekanin/dem Studiendekan wahrgenommen werden.

§ 5a Prüfungsausschuss

- (1) Die Fachbereiche 06 und 07 bilden für die Teilstudiengänge der sonderpädagogischen Fachrichtungen einen Prüfungsausschuss.
- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie einem Mitglied aus der

Gruppe der Studierenden. Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied soll eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (3) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Entweder die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende muss persönlich anwesend sein. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden/des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nicht-studentischen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) ¹Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ³Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁴Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ⁵Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in fünf Teilstudiengänge, die Bestandteile des Studiums gemäß § 8 darstellen. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) ¹Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder mehreren der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung der Lehr- und Lerninhalte (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Bestandteile des Studiums

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium zweier Unterrichtsfächer, zweier sonderpädagogischer Fachrichtungen und eines bildungswissenschaftlichen Studiums; diese Bestandteile werden jeweils in einem eigenen Teilstudiengang studiert. Außerdem umfasst das Masterstudium das Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.
- (2) Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:
1. Pflichtfach: Deutsch oder Mathematik;
 2. Optionales Fach: Das nicht in Nr. 1 belegte Fach oder eines der folgenden Fächer Chemie, Physik, Praktische Philosophie, Musik, Sport, Katholische Religionslehre, Evangelische Religionslehre, Islamische Religionslehre.
- (3) Sonderpädagogische Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:
die Förderschwerpunkte „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Lernen“; als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann der Förderschwerpunkt „Lernen“ oder der Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ gewählt werden, als zweite sonderpädagogische Fachrichtung wird derjenige Förderschwerpunkt gewählt, der nicht als erste sonderpädagogische Fachrichtung gewählt wurde. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung werden 15 LP erbracht, in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung 20 LP.
- (4) ¹Das Praxissemester und die darin zu erbringende Prüfungsleistung werden in einer Ordnung für das Praxissemester geregelt, die der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität als Ordnung der Universität erlässt. ²Sie kann von dieser Ordnung abweichende Regelungen des Prüfungsverfahrens treffen.
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Unterrichtsfach den Erwerb von 15 Leistungspunkten voraus. ²In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung setzt der erfolgreiche Abschluss den Erwerb von 15 Leistungspunkten und in der zweiten sonderpädagogischen Fachrichtung den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. ³Zudem setzt der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 6 Leistungspunkten und im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“

den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten. ⁴Die Masterarbeit wird in einem der Unterrichtsfächer oder in einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen erstellt.

§ 9 Strukturierung des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in Lernergebnissen festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.
- (2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (7) ¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ³Soweit die Art einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. ⁴Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntmachung des Prüfungstermins.
- (8) ¹In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. ²Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 **Masterprüfung**

¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.

§ 11 **Leistungen im Rahmen von Modulen**

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.
- (2a) ¹Die Prüfungsleistungen können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.
- (3) ¹Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. ⁵Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen, für die in den Prüfungsordnungen der Fächer die Klausur als Prüfungsform vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. ⁶In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. ²Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. ³Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). ²Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). ³Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. ⁴Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ⁵Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.
- (6) Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 12 **Die Masterarbeit**

- (1) ¹Die Masterarbeit wird in einem der Unterrichtsfächer oder in einer der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen erstellt. ²Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit.
- (2) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist sein/ihr Wissen und seine/ihre Fähigkeiten zur Lösung einer Frage- oder Problemstellung selbstständig und mit begründet ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsmethoden auch in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden und die Ergebnisse kritisch zu erläutern und zu interpretieren.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) Sofern innerhalb des Masterstudiums und des ihm vorausgehenden Bachelorstudiums in der Summe die durch § 6 Abs. 1 LZV geforderten Leistungspunkte in einem der Fächer nicht erreicht werden können, setzt die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit den Nachweis zusätzlicher Leistungen im Umfang der fehlenden Anzahl von Leistungspunkten voraus.
- (6) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats bzw. des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. ²Die Prüfungsordnungen der Unterrichtsfächer und sonderpädagogischen Fachrichtungen können für studienbegleitende Arbeiten eine Frist von bis zu sechs Monaten bestimmen. ³Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. ⁶Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats bzw. des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe

der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffinden von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. ⁷Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁸Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. ⁹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bzw. vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) ¹Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. ²Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/n Fachvertreter/in delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden. ⁴In mündlichen Modulabschlussprüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre

und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.

- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche und praktische Modulabschlussprüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. ⁴Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (6) ¹Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ³Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. ²Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) ¹Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen des letzten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 und 2 zur Verfügung stehenden Versuchs abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ²Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/ der Dekan/ das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Modulbeschreibung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. ²Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. ²Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. ³Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. ⁴Ist eine Modulabschlussprüfung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (2a) ¹Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass im letzten zur Verfügung stehenden Versuch einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt wird, wenn die schriftliche Prüfungsleistung vorläufig mit der Note „mangelhaft“ bewertet wurde. ²Aufgrund der Ergänzungsprüfung wird die Note der schriftlichen Prüfungsleistung auf „ausreichend“ oder „mangelhaft“ festgesetzt. ³Das Nähere regeln die Prüfungsordnungen der Fächer.

- (3) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) ¹Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) ¹Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine ausgezeichnete Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = mangelhaft | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Modulabschlussprüfungen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (5) ¹Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer, jeder der beiden sonderpädagogischen Fachrichtungen und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fach-

note gebildet. ²Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) ¹In die Gesamtnote gehen die Noten der Unterrichtsfächer, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Noten der sonderpädagogischen Fachrichtungen, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein; auf die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung entfallen dabei 12 Leistungspunkte. ²Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 8 Abs. 4 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. ³Sie lautet bei einem Wert
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,55 | = sehr gut; |
| > 1,55 bis 2,55 | = gut; |
| > 2,55 bis 3,55 | = befriedigend; |
| > 3,55 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = mangelhaft. |
- (7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Masterarbeit,
 - das Thema der Masterarbeit,
 - die Noten der Unterrichtsfächer,
 - die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums,
 - die Noten der sonderpädagogischen Fachrichtungen,
 - die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 10 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es enthält eine Aussage über die Akkreditierung des Studiengangs.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) ¹Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs bzw. der Prüfungsausschuss unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-

Universität versehen. ²Im Falle des § 1 Abs. 2 werden Masterzeugnis und Masterurkunde zusätzlich von der Rektorin/dem Rektor der Kunstakademie Münster unterzeichnet.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bzw. dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. ³Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁴Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁵Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (4) Die Dekanin/Der Dekan/Das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.
- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan bzw. dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel

durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bzw. der Prüfungsausschuss.

§ 25

Erweiterungsprüfung

- (1) In Fächern, die vom Rektorat hierfür zugelassen sind, kann eine Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abgelegt werden.
- (2) ¹Für die fachlichen Anforderungen und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen dieser Rahmenordnung sowie die jeweils geltende Prüfungsordnung für das Fach im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3. ²Eine Masterarbeit kann im Rahmen des Studiums mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung nicht geschrieben werden.
- (3) ¹Die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung setzt voraus, dass die/der Studierende die Erweiterungsprüfung zur Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach bestanden hat und
- a) in ein Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenordnung eingeschrieben ist,
 - b) ein Masterstudium gemäß dieser Rahmenordnung erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung nach einem lehramtsrelevanten Studium an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß § 17 des Lehrerbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung erfolgreich abgelegt hat.
- ²§ 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹Die Zulassung zur Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den dahin führenden Studiengang. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. ³Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in dem gewählten Fach/Lernbereich eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ⁴Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.
- (5) Die Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe der Prüfungsordnung für das Fach alle Module des Fachs bestanden und 15 Leistungspunkte erworben hat.

- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Erweiterungsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Die bestandene Masterprüfung wird hiervon nicht berührt.
- (7) ¹Über die bestandene Erweiterungsprüfung erhält die/der Studierende ein Zeugnis, das die erzielte Fachnote ausweist sowie ein Diploma Supplement gemäß den Bestimmungen dieser Rahmenordnung. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des für den jeweiligen Studiengang zuständigen Fachbereichs bzw. der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ³Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung des Studiums mit dem Ziel Erweiterungsprüfung abgelegt wurde.
- (8) ¹Das Zeugnis über die bestandene Erweiterungsprüfung kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die an der Westfälischen Wilhelms-Universität gemäß dieser Rahmenprüfungsordnung bestandene Masterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. ²Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung gültig.
- (9) ¹Im Fach Islamische Religionslehre und mit Zustimmung des Rektorats in weiteren gemäß Absatz 1 zugelassenen Fächern setzt die Einschreibung in das Studium mit dem Ziel der Erweiterungsprüfung zur Masterprüfung abweichend von Absatz 3 Satz 1 voraus, dass die/der Studierende
- a) in ein Masterstudium für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule eingeschrieben ist,
 - b) ein Masterstudium für das Lehramt an Grundschulen gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 an einer Nordrhein-Westfälischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - c) auf der Grundlage des § 17 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 325) in der zuletzt geltenden Fassung in Nordrhein-Westfalen eine Erste Staatsprüfung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung erfolgreich abgelegt hat.

²Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des darin genannten Zeugnisses ein Zeugnis über eine an einer nordrhein-westfälischen Hochschule bestandene Masterprüfung in einem Studiengang gemäß dem Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009 bzw. 2. Juli 2022 tritt.

§ 26

Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2026/27 ein Masterstudium mit Ausrichtung auf ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.07.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 30.08.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s